

**Saarländischer Rahmenvertrag  
nach § 79 Abs. 1 SGB XII  
für Frühförderung**

**TEIL EINS**

**I. Allgemeines**

**§ 1 Gegenstand und Grundlagen**

(1) Dieser Vertrag regelt die Rahmenbedingungen der zwischen dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe und Trägern ambulanter Leistungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII zu schließenden Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen, soweit nicht Vereinbarungen mit anderen Sozialleistungsträgern vorgehen.

Dieser Rahmenvertrag gilt für

1. das Land als zuständigem überörtlichen Sozialhilfeträger (im nachfolgenden Sozialhilfeträger genannt), die Landkreise und den Stadtverband Saarbrücken und
2. die in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Saar zusammengeschlossenen Verbände.
3. sowie ligaverbandsangehörige Träger sofern sie diesem Rahmenvertrag durch schriftliche Erklärung beigetreten sind.
4. Die durch die Liga der freien Wohlfahrtspflege Saar nicht vertretenen Träger und Verbände können diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung ebenfalls beitreten.

(2) Die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII müssen sich an dem Auftrag, den Zielen und den Grundsätzen der Sozialhilfe ausrichten, insbesondere

- muss die Leistungserbringung den Grundsätzen des § 9 Abs. 1 SGB XII entsprechen
- können nur solche Leistungen Gegenstand der Vereinbarungen sein, die die Sozialhilfeträger unter Berücksichtigung des Nachrangs der Sozialhilfe sicherzustellen haben
- sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit zu beachten
- bleibt die Selbständigkeit der Träger ambulanter Leistungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben unberührt.

(3) Die Vergütungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII werden in der Vergütungskommission gemäß § 17 des Saarländischen Rahmenvertrages für den stationären und teilstationären Bereich nach § 79 Abs. 1 SGB XII getroffen. Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Träger von Frühförderstellen können hinzugezogen werden.

## II. Leistungstypen und Gruppen für Hilfeempfängerinnen/Hilfeempfänger mit vergleichbarem Hilfebedarf

### § 2 Leistungstypen und Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Hilfebedarf

- (1) Für die von diesem Vertrag erfassten Hilfearten des SGB XII werden differenziert nach Zielgruppen landeseinheitliche Leistungstypen gebildet. Sie stellen im Hinblick auf die wesentlichen Leistungsmerkmale (Zielgruppe, Ziel, Art und Umfang der Leistung, personelle und sächliche Ausstattung sowie Leistungs- und Qualitätsanforderung) typisierte Leistungsangebote dar und bilden das vorhandene Leistungsspektrum ab. Jedem Leistungstyp entspricht ein Leistungsangebot für Leistungsberechtigte mit qualitativ vergleichbarem Hilfebedarf. Dabei können bei einem Träger der interdisziplinären Frühförderung auch mehrere Leistungstypen nebeneinander stehen.
- (2) Die Leistungstypen werden in einem Verzeichnis aufgeführt, das Bestandteil dieses Vertrages ist.
- (3) Die Neuaufnahmen und Streichungen von Leistungstypen aus dem Verzeichnis erfolgt durch die Vertragsparteien
- (4) Eine Bildung von Gruppen erfolgt nicht, da der Leistungsbedarf individuell auf der Grundlage der Eingangsdiagnostik festgelegt wird

## III. Leistungsvereinbarung

### § 3 Grundsätze

- (1) Für jeden Träger der interdisziplinären Frühförderstellen und für jeden Leistungstyp sind Leistungsvereinbarungen gesondert abzuschließen
- (2) Die vereinbarten Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß der notwendigen Hilfe nicht übersteigen.
- (3) Dem Umfang nach ausreichend sind Leistungen dann, wenn der gemäß § 9 Abs. 1 SGB XII sozialhilferechtlich anzuerkennende Bedarf der Leistungsberechtigten in der Maßnahme vollständig gedeckt werden kann. Zweckmäßig sind Leistungen dann, wenn sie geeignet sind, die in ihnen konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Sozialhilfe zu erfüllen.

Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe nicht erfüllt werden können.

Wirtschaftlich sind Leistungen dann, wenn sie in der vereinbarten Qualität zu einem vertretbaren Aufwand erbracht werden.

### § 4 Inhalt der Leistungen

- (1) Die Leistung beinhaltet je nach Leistungstyp
  - die Grundleistung
  - die Erbringung der Maßnahmen
  - Investitionen
- (2) Das Leistungsangebot hat dem individuellen Hilfebedarf und der Zielsetzung der Hilfe zu entsprechen. Grundlage hierfür ist der vom Fachausschuß zu erstellende Förder- und Behandlungsplan. Der Fachausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 5 Grundleistung

Die Grundleistung beinhaltet insbesondere

- Leitung
- Erstberatung
- personelle und sächliche Leistungen für die Verwaltung, soweit sie nicht den Maßnahmen zuzuordnen sind,
- Betrieb von Büro- und Funktionsräumen einschließlich deren Reinigung und Wartung sowie die damit in Zusammenhang stehenden Abgaben, Steuern und Versicherungsbeiträge
- Sicherung der Ver- und Entsorgung
- Fahrten, soweit sie nicht maßnahmebezogen sind

## **§ 6 Erbringung der Maßnahmen**

Die Erbringung der Maßnahmen beinhaltet insbesondere personelle und sächliche Aufwendungen für

- Diagnostik einschließlich der Arbeit in den Fachausschüssen,
- die Förderung der Leistungsberechtigten und die Beratung der Angehörigen,
- Fahrten, soweit sie maßnahmebezogen sind

## **§7 Investitionen**

Die Investitionen beinhalten insbesondere

- die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen wie Gebäude und Räumlichkeiten einschließlich ihrer Ausstattung und des Inventars sowie von Dienstfahrzeugen.

## **§ 8 Personelle Ausstattung**

- (1) Anzahl, Qualifikation und Funktion der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter richten sich nach dem Hilfebedarf der Leistungsberechtigten und den vereinbarten Leistungstypen.
- (2) Dabei sind angemessen zu berücksichtigen, Zeiten für
  - Aufgaben der Kooperation und Koordination
  - leitende administrative und organisatorische Aufgaben
  - Maßnahmen zur Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.
  - die Förderung, Anleitung, Beratung der Leistungsberechtigten
- (3) Grundlage der Bemessung des Personalbedarfs sind die vereinbarten Pauschalen für Maßnahmen oder Behandlungseinheiten.
- (4) Grundlage der Personalberechnung ist die Nettojahresarbeitszeit unter Berücksichtigung von Zeiten für Fortbildung sowie von Ausfallzeiten. Grundsätzlich ist die Nettojahresarbeitszeit auf der Grundlage des KGST- Gutachtens in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen.

## **§ 9 Räumliche und sächliche Ausstattung**

Bei den Vereinbarungen über die räumliche und sächliche Ausstattung sind die Aufgabenstellung und die in der Landesrahmenempfehlung zur Umsetzung der Rechtsverordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderverordnung - FrühV) festgelegten Leistungen der Träger der interdisziplinären Frühförderung zu berücksichtigen.

## **§ 10 Qualität der Leistung**

Es gelten die in der Landesrahmenempfehlung vereinbarten Qualitätsmerkmale im Bereich der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

## **§ 11 Verpflichtung zur Leistung**

Der Träger der interdisziplinären Frühförderung ist verpflichtet, Leistungsberechtigte im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes zu betreuen.

## IV. Vergütungsvereinbarung

### § 12 Grundsätze

- (1) Für jeden Träger der interdisziplinären Frühförderung und für jeden Leistungstyp sind Vergütungsvereinbarungen abzuschließen.
- (2) Die Vergütung für die Leistungen besteht mindestens aus:
  - Grundleistungsleistungspauschale
  - Maßnahmepauschale und
  - Investitionsbetrag.
- (3) Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind bei der Vereinbarung der Vergütung anzurechnen.

### § 13 Grundleistungspauschale

- (1) Die Grundleistungspauschale wird einrichtungsbezogen gewährt und dient der Abgeltung der Bestandteile der Grundleistung im Sinne des § 5.
- (2) Sie dient der Deckung der
  - Erstberatung
  - Personalkosten der Leitung
  - Personal- und Sachkosten der Verwaltung, soweit sie nicht den Maßnahmekosten zuzurechnen sind
  - Energiekosten, Ver- und Entsorgungskosten, Wirtschaftsbedarf und Versicherungen, Steuern und abgaben zu 50%,
  - Fahrtkosten, soweit sie nicht den Maßnahmekosten zuzurechnen sind.

### § 14 Maßnahmepauschale

- (1) Die Maßnahmepauschalen werden maßnahmebezogen gewährt und dienen der Vergütung der vereinbarten Leistungen, die unmittelbar gegenüber den Leistungsberechtigten erbracht werden.
- (2) Sie werden für jeden Leistungstyp als kalkulierte Pauschalen vereinbart und dienen der Deckung der
  - Personalkosten des unmittelbar mit der Erbringung der Leistungen betrauten Fachpersonals,
  - Personal- und Sachkosten der Verwaltung, soweit sie nicht der Grundleistungspauschale zuzurechnen sind,
  - Energiekosten, Ver- und Entsorgungskosten, Wirtschaftsbedarf und Versicherungen, Steuern und Abgaben zu 50 %
  - Sachkosten für die Erbringung der Leistungen,
  - Fahrtkosten, soweit sie unmittelbar die Erbringung der Leistungen betreffen.

## **§ 15 Investitionsbetrag**

(1) Der Investitionsbetrag wird individuell ermittelt und umfasst die durch öffentliche Förderung nicht gedeckten Aufwendungen. Zu diesen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kalkulierten Aufwendungen zählen:

- Abschreibungen für Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wieder zu beschaffen oder zu ergänzen. Als Bemessungsgrundlage sind dabei der Wiederbeschaffungswert (Sachanlagen) bzw. die an dem Baukostenindex nach Brandversicherung fortgeschriebenen Anschaffungskosten (Gebäude) heranzuziehen
- Aufwendungen für Miete, Leasing, Pacht, Erbbauzins, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern
- Aufwendungen für die Instandhaltung und Instandsetzung, sofern nicht in § 5 erfasst
- Zinsen für investitionsbezogenes Fremdkapital
- Zinsen für mit eigenem Kapital des Einrichtungsträgers finanzierte Aufwendungen, soweit es sich nicht um Eigenmittel handelt, die aufgrund der in einem Zuwendungsbescheid festgelegten Bedingungen zur Finanzierung der Maßnahme eingesetzt werden mussten.

(2) Aufwendungen nach Absatz 1 können im Rahmen der Vergütungsvereinbarung nur berücksichtigt werden, wenn der Sozialhilfeträger den entsprechenden Investitionsmaßnahmen bzw. Vertragsabschlüssen vorher zugestimmt hat.

## **§ 16 Kalkulationsgrundlagen**

(1) Die Grundleistungspauschale ist jahresbezogen für die Einrichtung, die Maßnahmepauschalen sind einheitlich für jeden Leistungstyp auf der Basis von Beratungs-, Diagnose bzw. Behandlungseinheiten zu kalkulieren.

(2) Grundlage der Kalkulation sind insbesondere Personal- und Sachaufwand und bei der Grundleistungspauschale und bei dem Investitionsbetrag der Auslastungsgrad.

(3) Der Personalaufwand umfasst Vergütungen, Löhne, sonstige Leistungen in Geld oder Geldeswert sowie Personalnebenkosten, die grundsätzlich nach den auf Landesebene geltenden Tarifverträgen, Arbeitsbedingungen oder Arbeitsvertragsrichtlinien die bei funktionsgerechter Eingruppierung entstehen.

(4) Der Personal- und Sachaufwand für die Verwaltung ist den Grundleistungspauschalen und den Maßnahmepauschalen verursachungsgerecht zu zuordnen.

(5) Soweit dies nicht möglich ist, ist er der Grundleistungspauschale und den Maßnahmepauschalen zu jeweils 50 % zu zuordnen.

(6) Die aufwandbezogene Abgrenzung der Pauschalentgelte von den Investitionsbeträgen erfolgt nach den in der Vergütungskommission vereinbarten Grundsätzen.

## **§ 17 Abweichende Vereinbarungen**

(1) Abweichende Vereinbarungen können getroffen werden, wenn zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit von Trägern ambulanter Frühförderung besondere strukturelle Gegebenheiten zu berücksichtigen sind, insbesondere wenn

1. die Personalstruktur wesentlich von den Kalkulationsgrundlagen abweicht,
2. der Sachaufwand durch ungünstige Faktoren, wie Größe des Dienstes, Standort oder Zuschnitt des Versorgungs- und Einzugsbereiches, beeinflusst wird.

(2) Abweichende Vereinbarungen können getroffen werden, wenn dies zur Entwicklung neuer Angebote erforderlich ist, und diese Angebote mit dem Sozialhilfeträger vereinbart wurden.

## V. Prüfungsvereinbarung

### § 18 Maßnahmen der Qualitätssicherung

- (1) Der Träger der interdisziplinären Frühförderung ist dafür verantwortlich, dass interne Maßnahmen zur Sicherung der in § 10 aufgeführten Qualität festgelegt und durchgeführt werden.
- (2) Der Träger der interdisziplinären Frühförderung dokumentiert die Durchführung der Maßnahmen der Qualitätssicherung. Diese Dokumentation ist dem Sozialhilfeträger auf Verlangen vorzulegen.

### § 19 Prüfung der Qualität

- (1) Der Sozialhilfeträger ist berechtigt, die Qualität der jeweils vereinbarten Leistungen zu prüfen und die notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.
- (2) Gegenstand der Prüfung der Qualität ist die Überprüfung der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Grundlage ist die Leistungsvereinbarung zwischen dem Sozialhilfeträger und dem Träger interdisziplinären Frühförderung.

### § 20 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen

Gegenstand der Prüfung ist die Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf das Verhältnis der Vergütungsbestandteile zu den vereinbarten Leistungen. Der Sozialhilfeträger ist berechtigt, die Wirtschaftlichkeit von vereinbarten Leistungen zu prüfen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass der Träger der interdisziplinären Frühförderung die Anforderungen zur Erbringung einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Betreuung nicht oder nicht mehr erfüllt. Solche Anhaltspunkte können insbesondere die Feststellung von Mängeln im Rahmen der Qualitätsprüfung nach § 19 sein.

### § 21 Prüfungsverfahren

- (1) Die Prüfung erfolgt durch den Sozialhilfeträger oder durch einen von ihm beauftragten Sachverständigen.
- (2) Der Sozialhilfeträger teilt dem Träger der Einrichtung die Durchführung, den Gegenstand, den Umfang, den Zeitpunkt und die prüfenden Personen mit. Hierzu wird der Träger der Einrichtung binnen einer Woche gehört.
- (3) Der Prüfer hat den Träger der Einrichtung zeitnah über wesentliche Prüfungsergebnisse zu unterrichten und ihm vor Abschluss des Prüfberichts Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

- (4) Der Prüfer ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz verpflichtet. Eine Verwertung der erhobenen Daten für Zwecke außerhalb des Prüfungsauftrages ist nicht zulässig.
- (5) Der Prüfer übermittelt den Entwurf eines Abschlussberichtes dem Träger der interdisziplinären Frühförderung und dem Sozialhilfeträger. Danach findet ein Abschlussgespräch zwischen dem Träger, dem Prüfer und dem Sozialhilfeträger statt. Auf Wunsch des Einrichtungsträgers ist daran seine Trägervereinigung zu beteiligen
- (6) Anschließend ist zeitnah ein Prüfungsbericht zu erstellen. Der Prüfungsbericht enthält auch eine Gesamtbeurteilung. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Träger der ambulanten Leistung sind darzustellen.
- (7) Der Prüfungsbericht darf in Teilen oder als Ganzes Dritten unter Hinweis auf die vertrauliche Behandlung seines Inhaltes nur mit Einwilligung des Trägers der interdisziplinären Frühförderung und des Sozialhilfeträgers zugänglich gemacht werden.

## **§ 22 Prüfungsergebnisse**

Die Prüfungsergebnisse sind vom Träger der interdisziplinären Frühförderung und vom Sozialhilfeträger zu berücksichtigen.

## **§ 23 Kosten der Prüfung**

Die Kostenträger tragen die Kosten der Prüfung. Die Mitwirkung der Trägereinrichtungen geht nicht zu Lasten der Kostenträger.

**VI. Schlussbestimmungen**

**§ 24 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich allerdings, unwirksame Vertragsbestimmungen durch rechtlich wirksame Bestimmungen zu ersetzen.

**§ 25 Übergangsvereinbarung**

Die mit Trägern interdisziplinären Frühförderung bestehenden Vereinbarungen gelten bis zur Umsetzung des Rahmenvertrages weiter.

**§ 26 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung des Vertrages**

Der Vertrag tritt am 01. des der Unterzeichnung folgenden Monats in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Er kann erstmals mit Ablauf von 12 Monaten gekündigt werden.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Jahresende.  
Der Vertrag gilt fort, bis ein neuer Vertrag abgeschlossen ist.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich allerdings, unwirksame Vertragsbestimmungen durch rechtlich wirksame Bestimmungen zu ersetzen.

### **§ 25 Übergangsvereinbarung**

Die mit Trägern interdisziplinären Frühförderung bestehenden Vereinbarungen gelten bis zur Umsetzung des Rahmenvertrages weiter.

### **§ 26 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung des Vertrages**

Der Vertrag tritt am 01. des der Unterzeichnung folgenden Monats in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Er kann erstmals mit Ablauf von 12 Monaten gekündigt werden.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Jahresende.  
Der Vertrag gilt fort, bis ein neuer Vertrag abgeschlossen ist.

## **1. Strukturmerkmale**

### **1.1 Hilfeart/Hilfeform**

Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Eingliederungshilfe im Rahmen von Hilfen zur Früherkennung und Frühförderung nach § 54 SGB XII i. V. m. § 26, 30 und 56 SGB IX.

Die Früherkennung und Frühförderung besteht aus Leistungen im Sinne der §§ 8-10 und 11 Satz 1 der Landesrahmenempfehlung zur Umsetzung der Rechtsverordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (LREmpf FrühV).

Formen der Hilfen sind

- Beratung für Eltern vor oder nach der Geburt eines Kindes mit Behinderungen
- Leistungen nach § 8 LREmpf FrühV .
- Leistungen nach § 10 LREmpf FrühV.

## **2. Leistungsmerkmale**

### **2.1 Zielgruppe**

Behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder bis zu ihrem Schuleintritt und deren Eltern, soweit sie der Beratung oder der Unterstützung in der Erziehung und Förderung ihrer behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder bedürfen.

## 2.2 Ziele

Ziel der Hilfe ist es, eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und die Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen auszugleichen oder zu mildern. Hilfeleistungen nach diesem Leistungstyp werden nicht mehr gewährt, wenn das behinderte Kind eingeschult wird.

Wird festgestellt, dass einzelne Ziele nicht erreicht werden können, ist die Gewährung der Hilfe zu überprüfen und hierüber neu zu entscheiden.

## 2.3 Umfang und Struktur der Leistungen

Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem individuellen Bedarf und werden für das behinderte Kind auf der Grundlage eines Förder- und Behandlungsplans nach § 9 LREmpf FrühV erbracht.

Sie werden in Form von Beratung und/oder einer Komplexleistung nach § 7 oder einer heilpädagogischen Maßnahme nach § 10 d LREmpf FrühV erbracht.

## 3. **Leistungselemente**

### 3.1 Leistungselemente im direkten Bereich

Die Unterstützungsleistungen bestehen aus Beratung und den in den §§ 8 bis 11 LREmpf FrühV genannten Leistungen.

Die Unterstützungsleistungen richten sich nach dem im individuellen Förder- und Behandlungsplan nach LREmpf FrühV festgelegten Bedarf, der Bestandteil des Gesamtplanes nach § 58 SGB XII ist.

### 3.2 Leistungselemente im indirekten Bereich

Die Leistungen umfassen insbesondere

- Hilfeplanung,
- Dokumentation,
- Teambesprechungen,
- Anleitung und Einarbeitung des Personals
- Koordinierung der Leistungen sowie
- Fortbildung.

#### 4. Qualitätsmerkmale

##### 4.1 Strukturqualität

Die Strukturqualität entspricht den Anforderungen des § 13 LREmpf FrühV.

##### 4.2 Prozessqualität

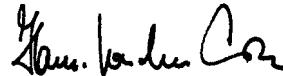
Die Prozessqualität entspricht den Anforderungen des § 14 (2) LREmpf FrühV. Inhalt und Umfang der Hilfen werden im Zusammenwirken mit den Eltern der behinderten Kinder erarbeitet.

##### 4.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität entspricht den Anforderungen des § 14 (3) LREmpf FrühV.

Saarbrücken den 13.02.2008

**Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und  
Soziales**

  
Unterschrift

**Liga der freien Wohlfahrtspflege**

  
Unterschrift

**Landkreistag Saarland**

  
Unterschrift